Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/4246

24.7.2024

P9_TA(2023)0421

MwSt – Vorschriften für das digitale Zeitalter

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter (COM(2022)0701 – C9-0021/2023 – 2022/0407(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

(C/2024/4246)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2022)0701),

— gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0021/2023),

— gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0327/2023),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Mit dem Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“, zu dem diese Richtlinie gehört, soll der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden zwischen einerseits dem Ziel der Betrugsbekämpfung und andererseits den Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung der vorgeschlagenen Vorschriften für Unternehmen, insbesondere für KMU und Kleinstunternehmen, im Unternehmensalltag und auch für die nationalen Behörden ergeben könnten. Die neuen Mehrwertsteuerpflichten, die sich aus der Reform ergeben, sollten für alle Beteiligten einfach, klar, zweckmäßig und ausgewogen sein, damit sie in der Praxis für Unternehmen und Verwaltungsbehörden funktionieren.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter" zielt darauf ab, die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte auf Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten sowie die Anwendbarkeit der Verordnungen (EU) 2016/679 ([1a]) und (EU) 2018/1725 ([1b]) des Europäischen Parlaments und des Rates auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Die erhobenen Informationen sollten nur zum Zweck der Betrugsbekämpfung durch die zuständigen Steuerbehörden verarbeitet werden können.
	([1a]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).
	([1b]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Rechte der Steuerzahler geachtet werden, da die Steuerbehörden Zugang zu riesigen Datenmengen haben werden, auch aus algorithmengestützten Datenanalysesystemen. Bei der Nutzung neuer Technologien sollten die Werte der Union, die Menschenrechte und das Primärrecht beachtet werden.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Bei der Erhebung personenbezogener Daten von Einzelpersonen sollte unter keinen Umständen das Recht auf Privatsphäre des Einzelnen verletzt werden. Andernfalls käme die Erhebung einer unrechtmäßigen Überwachung gleich. Durch Informationen, die in Rechnungen enthalten sind, könnten vertrauliche Informationen über bestimmte natürliche Personen enthüllt werden, beispielsweise Angaben zu erworbenen Waren (einschließlich intimer Produkte), Reisemodalitäten oder juristischen Dienstleistungen.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mehrwertsteuermeldepflichten sollten angepasst werden, um den mit der Plattformwirtschaft verbundenen Herausforderungen Rechnung zu tragen ***und*** die Notwendigkeit einer mehrfachen Mehrwertsteuerregistrierung in der Union zu verringern.	(2) Die Mehrwertsteuermeldepflichten sollten angepasst werden, um den mit der Plattformwirtschaft verbundenen Herausforderungen Rechnung zu tragen***,*** die Notwendigkeit einer mehrfachen Mehrwertsteuerregistrierung in der Union zu verringern ***und die Befolgungskosten für die Steuerzahler, nämlich KMU, erheblich zu senken, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen und dafür gesorgt ist, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert***.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die als „Mehrwertsteuerlücke“ bezeichneten Einnahmenverluste bei der Mehrwertsteuer beliefen sich in der Union 2020 auf schätzungsweise 93 Mrd. EUR ([61]); davon war ein beträchtlicher Teil (schätzungsweise 40-60 Mrd. EUR ([63])) auf Betrug und insbesondere den innergemeinschaftlichen Missing-Trader-Betrug ([62]) zurückzuführen. ***Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas haben die Bürgerinnen und Bürger die Harmonisierung und Koordinierung der Steuerpolitik zwischen den EU-Mitgliedstaaten gefordert, um Steuerhinterziehung und -umgehung zu verhindern, und sich für die***	(3) Die als „Mehrwertsteuerlücke“ bezeichneten Einnahmenverluste bei der Mehrwertsteuer beliefen sich in der Union 2020 auf schätzungsweise 93 Mrd. EUR ([61]); davon war ein beträchtlicher Teil (schätzungsweise 40-60 Mrd. EUR ([63])) auf Betrug und insbesondere den innergemeinschaftlichen Missing-Trader-Betrug ([62]) zurückzuführen. ***Die derzeitige Mehrwertsteuerlücke zeigt, wie wichtig es ist, durch die ordnungsgemäße Umsetzung effizienter Mechanismen für den Informationsaustausch und die Bereitstellung angemessener Mittel für diesen Austausch, einschließlich personeller, finanzieller,***

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Förderung der Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten ausgesprochen, um sicherzustellen, dass alle Unternehmen in der EU ihren gerechten Anteil an Steuern zahlen. Die Initiative „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ steht mit diesen Zielen im Einklang.	***technischer und technologischer Mittel, den grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug und den Karussellbetrug zu bekämpfen. Außerdem schwankt der Umfang der Mehrwertsteuerlücke von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich, weshalb es wichtig ist, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf Ebene der Union zu verbessern.***
([61]) Die Mehrwertsteuerlücke ist die Gesamtdifferenz zwischen den erwarteten Mehrwertsteuereinnahmen auf der Grundlage von Mehrwertsteuervorschriften und ergänzenden Bestimmungen und dem tatsächlich erhobenen Betrag: https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/vat-gap_de	([61]) Die Mehrwertsteuerlücke ist die Gesamtdifferenz zwischen den erwarteten Mehrwertsteuereinnahmen auf der Grundlage von Mehrwertsteuervorschriften und ergänzenden Bestimmungen und dem tatsächlich erhobenen Betrag: https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/vat-gap_de
([62]) Europol: https://www.europol.europa.eu/crime-areas-and-statistics/crime-areas/economic-crime/mtic-missing-trader-intra-community-fraud	([62]) Europol: https://www.europol.europa.eu/crime-areas-and-statistics/crime-areas/economic-crime/mtic-missing-trader-intra-community-fraud
([63]) Europäischer Rechnungshof: https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR15_24/SR_VAT_FRAUD_DE.pdf	([63]) Europäischer Rechnungshof: https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR15_24/SR_VAT_FRAUD_DE.pdf

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mehrwertsteuerlücke verstärkt den Vertrauensmangel zwischen den Steuerbehörden der Union und ist wesentlich mehr als nur innergemeinschaftlicher Missing-Trader-Betrug (MTIC). Der beste Weg zur Bekämpfung von MTIC-Betrug, einschließlich Karussellbetrug, wäre die Aufhebung der Mehrwertsteuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Bereitstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen, da diese Art von Betrug hauptsächlich auf eine Unterbrechung der bruchstückhaften Erhebung der Mehrwertsteuer zurückzuführen ist. Um die Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug besser einzugrenzen, sollte die Kommission weitere Untersuchungen darüber anstellen, wie mit der Umsetzung dieser Richtlinie die Grundlage für die Aufhebung der Mehrwertsteuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Bereitstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen (d. h. das „endgültige Mehrwertsteuersystem“) geschaffen werden könnte.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Erhebung von Daten für die internationale Handelsstatistik (Intrastat) im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Umsätzen ist ein wichtiges Instrument für die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs und sollte beibehalten werden.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Durch die Mehrwertsteuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Bereitstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen könnte die Betrugswahrscheinlichkeit steigen, insbesondere auf der Ebene des Einzelhandels.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um die Steuererhebung bei grenzüberschreitenden Umsätzen zu verbessern und die bestehende Fragmentierung, die sich aus den unterschiedlichen Meldesystemen in den Mitgliedstaaten ergibt, zu beenden, sollten Unionsvorschriften für die digitalen Meldepflichten festgelegt werden. Mittels entsprechender Vorschriften sollten die Steuerverwaltungen Informationen auf Umsatzbasis erhalten, um einen Datenabgleich zu ermöglichen, die Kontrollmöglichkeiten der Steuerverwaltungen zu erhöhen sowie eine abschreckende Wirkung in Bezug auf Verstöße zu erzielen und gleichzeitig die Befolgungskosten für Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, zu senken und Hindernisse im Binnenmarkt zu beseitigen.	(4) Um die Steuererhebung bei grenzüberschreitenden Umsätzen zu verbessern und die bestehende Fragmentierung, die sich aus den unterschiedlichen Meldesystemen in den Mitgliedstaaten ergibt ***und zu einer erheblichen Belastung der Unternehmen und ineffizienten grenzüberschreitenden Kontrollen führt***, zu beenden, sollten Unionsvorschriften für die digitalen Meldepflichten festgelegt werden. Mittels entsprechender Vorschriften sollten die Steuerverwaltungen Informationen auf Umsatzbasis erhalten, um einen Datenabgleich zu ermöglichen, die Kontrollmöglichkeiten der Steuerverwaltungen zu erhöhen sowie eine abschreckende Wirkung in Bezug auf Verstöße zu erzielen und gleichzeitig die Befolgungskosten für Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, zu senken und Hindernisse im Binnenmarkt zu beseitigen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Mehrwertsteuerbetrug steht oft mit organisiertem Verbrechen in Verbindung, und sehr wenige dieser organisierten Netze können für grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug in Milliardenhöhe verantwortlich sein, was nicht nur die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten beeinträchtigt, sondern sich auch abträglich auf die Eigenmittel der Union auswirkt. Daher sind die Mitgliedstaaten gemeinsam für den Schutz der Mehrwertsteuereinnahmen aller Mitgliedstaaten verantwortlich.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Kommission wird dafür sorgen, dass im Rahmen der digitalen Meldepflichten die Erfahrungen berücksichtigt werden, die in bestimmten Mitgliedstaaten gesammelt wurden, die bereits in digitale Rechnungsstellung und Meldung investiert haben, sodass die in diesen Mitgliedstaaten getätigten Investitionen nicht verloren gehen und alle Interessenträger Nutzen daraus ziehen können.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4c) Die digitalen Meldepflichten, die darauf abzielen, den Steuerbehörden Informationen auf Transaktionsbasis zur Verfügung zu stellen, sollten im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fair, umsetzbar und ausgewogen sein. Die Zuverlässigkeit technologischer Lösungen für die Aufdeckung von Betrug sollte zu mehr Rechtssicherheit für die Steuerzahler führen.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um die Automatisierung des Meldeverfahrens sowohl für Steuerpflichtige als auch für die Steuerverwaltungen zu erleichtern, sollten die den Steuerverwaltungen zu meldenden Umsätze elektronisch dokumentiert werden. Die elektronische Rechnungsstellung ***sollte*** künftig Standard sein. Dennoch sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, andere Mittel der Rechnungsstellung für inländische Lieferungen oder Dienstleistungen zu gestatten. Für die Ausstellung elektronischer Rechnungen durch den Lieferer/Dienstleistungserbringer und ihre Übermittlung an den Erwerber/Dienstleistungsempfänger sollte keine vorherige Genehmigung oder Überprüfung durch die Steuerverwaltung vorgeschrieben werden.	(5) Um die Automatisierung des Meldeverfahrens sowohl für Steuerpflichtige als auch für die Steuerverwaltungen zu erleichtern, sollten die den Steuerverwaltungen zu meldenden Umsätze elektronisch dokumentiert werden. Die elektronische Rechnungsstellung ***könnte*** künftig Standard sein. Dennoch sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, andere Mittel der Rechnungsstellung für inländische Lieferungen oder Dienstleistungen zu gestatten. Für die Ausstellung elektronischer Rechnungen durch den Lieferer/Dienstleistungserbringer und ihre Übermittlung an den Erwerber/Dienstleistungsempfänger sollte ***ab dem 1. Januar 2028*** keine vorherige Genehmigung oder Überprüfung durch die Steuerverwaltung vorgeschrieben werden.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Bestimmung des Begriffs „elektronische Rechnung“ ***sollte*** im Einklang mit der in der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([64]) verwendeten Definition erfolgen, um im Bereich der Mehrwertsteuermeldung für eine Standardisierung zu sorgen.	(6) ***Nach Ablauf des Übergangszeitraums sollte*** die Bestimmung des Begriffs „elektronische Rechnung“ im Einklang mit der in der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([64]) verwendeten Definition erfolgen, um im Bereich der Mehrwertsteuermeldung für eine Standardisierung zu sorgen. ***Allerdings sollte es Unternehmen, insbesondere Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU*** ([64a])***, sowie gemeinnützigen Einrichtungen weiterhin freistehen, im Einklang mit Artikel 217 der Richtlinie 2006/112/EG andere Normen zu übernehmen.***
([64]) Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1).	([64]) Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1).
	([64a]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Um den Unternehmen und den Steuerverwaltungen zu helfen, sollte der Inhalt der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung zugänglich, einfach und klar sein, insbesondere indem alle relevanten Informationen zu dieser Norm auf der Website der Kommission veröffentlicht werden. Da die in der Richtlinie 2014/55/EU genannte europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung an einen „Business-to-Government"-Kontext (B2G) angepasst ist, sollte ihre Weiterentwicklung so geplant werden, dass den Bedürfnissen von „Business-to-Business" (B2B) Rechnung getragen wird.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Damit die Mehrwertsteuermeldung effizient umgesetzt werden kann, müssen die Informationen unverzüglich bei der Steuerverwaltung eingehen. Daher sollte die Frist für die Ausstellung einer Rechnung für grenzüberschreitende Umsätze auf ***zwei*** Arbeitstage nach Eintreten des Steuertatbestands festgesetzt werden.	(7) Damit die Mehrwertsteuermeldung effizient umgesetzt werden kann, müssen die Informationen unverzüglich bei der Steuerverwaltung eingehen. Daher sollte die Frist für die Ausstellung einer Rechnung für grenzüberschreitende Umsätze auf ***acht*** Arbeitstage nach Eintreten des Steuertatbestands festgesetzt werden. ***Die Verjährungsfristen für die Verfolgung von Mehrwertsteuerbetrug sollten entsprechend angepasst werden.***

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung als Standardmethode für die Dokumentation von Umsätzen für Mehrwertsteuerzwecke wäre nicht möglich, wenn die Verwendung elektronischer Rechnungen von der Zustimmung durch den Empfänger abhängig bleibt. Daher sollte ***eine solche Zustimmung für die Ausstellung elektronischer Rechnungen*** nicht mehr erforderlich sein.	(9) Die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung als Standardmethode für die Dokumentation von Umsätzen für Mehrwertsteuerzwecke wäre nicht möglich, wenn die Verwendung elektronischer Rechnungen von der Zustimmung durch den Empfänger abhängig bleibt. Daher sollte ***diese Zustimmung durch den Empfänger ab dem 1. Januar 2028*** nicht mehr erforderlich sein.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Mit zusammenfassenden Rechnungen lassen sich Zeit und Kosten sparen und der mit der Rechnungsstellung verbundene Verwaltungsaufwand verringern. Darüber hinaus wird durch sie die Möglichkeit von Fehlern verringert und dank einer vereinfachten Buchführung die Arbeit für Lieferer und Kunden vereinfacht. Sie könnten jedoch auch zu Betrugszwecken missbraucht werden. Daher sollten zusammenfassende Rechnungen nur für Umsätze zwischen Unternehmen beibehalten werden und nur einen begrenzten Zeitraum umfassen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um den Steuerpflichtigen die Übermittlung der Rechnungsdaten zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten ihnen die für diese Übermittlung erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen, sodass die Daten direkt vom Steuerpflichtigen oder von einem Dritten für Rechnung dieses Steuerpflichtigen übermittelt werden können.	(12) ***Der zunehmende Fluss an Informationen, die täglich ausgetauscht werden, erfordert eine leistungsfähige Computersoftware, die in der Lage ist, die Informationen lückenlos und sicher an die nationalen Verwaltungen zu übermitteln.*** Um den Steuerpflichtigen die Übermittlung der Rechnungsdaten zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten ihnen ***und insbesondere Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU sowie gemeinnützigen Einrichtungen*** die für diese Übermittlung erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen, sodass die Daten direkt vom Steuerpflichtigen oder von einem Dritten für Rechnung dieses Steuerpflichtigen übermittelt werden können.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Während die im Rahmen der digitalen Meldepflichten für innergemeinschaftliche Umsätze zu übermittelnden Informationen denen entsprechen sollten, die in den zusammenfassenden Meldungen übermittelt wurden, ist es notwendig, von den Steuerpflichtigen die Vorlage	(13) Während die im Rahmen der digitalen Meldepflichten für innergemeinschaftliche Umsätze zu übermittelnden Informationen denen entsprechen sollten, die in den zusammenfassenden Meldungen übermittelt wurden, ist es notwendig, von den Steuerpflichtigen die Vorlage

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
zusätzlicher Daten, einschließlich Bankverbindungen und Zahlungsbeträgen, zu verlangen, damit die Steuerverwaltungen nicht nur die Waren-, sondern auch die Finanzströme verfolgen können.	zusätzlicher Daten, einschließlich Bankverbindungen und Zahlungsbeträgen, zu verlangen, damit die Steuerverwaltungen nicht nur die Waren-, sondern auch die Finanzströme verfolgen ***und entsprechende Informationen über diese Ströme erhalten*** können.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Es sollte vermieden werden, unnötigen Verwaltungsaufwand für in mehreren Mitgliedstaaten tätige Steuerpflichtige zu verursachen. Daher sollte es solchen Steuerpflichtigen möglich sein, ihren Steuerverwaltungen die erforderlichen Informationen unter Verwendung der im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 der Kommission ([65]) festgelegten europäischen Norm zur Verfügung zu stellen, mit der der Auftrag nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/55/EU erfüllt wird, eine europäische Norm für das semantische Datenmodell für die Kernelemente einer elektronischen Rechnung zu schaffen. Die Mitgliedstaaten sollten ***zusätzliche*** Methoden für die Meldung der Daten vorsehen können, die von bestimmten Steuerpflichtigen einfacher zu befolgen sein könnten.	(14) Es sollte vermieden werden, unnötigen Verwaltungsaufwand für in mehreren Mitgliedstaaten tätige Steuerpflichtige zu verursachen. Daher sollte es solchen Steuerpflichtigen möglich sein, ihren Steuerverwaltungen die erforderlichen Informationen unter Verwendung der im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 der Kommission ([65]) festgelegten europäischen Norm zur Verfügung zu stellen, mit der der Auftrag nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/55/EU erfüllt wird, eine europäische Norm für das semantische Datenmodell für die Kernelemente einer elektronischen Rechnung zu schaffen. Die Mitgliedstaaten sollten ***andere*** Methoden für die Meldung der Daten vorsehen können, die von bestimmten Steuerpflichtigen einfacher zu befolgen sein ***und bewirken*** könnten***, dass unnötiger Aufwand verringert wird***.
([65]) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 der Kommission vom 16. Oktober 2017 über die Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und die Liste von Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 266 vom 17.10.2017, S. 19).	([65]) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 der Kommission vom 16. Oktober 2017 über die Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und die Liste von Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 266 vom 17.10.2017, S. 19).

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um die erforderliche Harmonisierung bei der Meldung von Daten über innergemeinschaftliche Umsätze zu erreichen, sollten in allen Mitgliedstaaten die gleichen Informationen gemeldet werden müssen, ohne dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, zusätzliche Daten anzufordern.	(15) Um die erforderliche Harmonisierung bei der Meldung von Daten über innergemeinschaftliche Umsätze zu erreichen, sollten in allen Mitgliedstaaten die gleichen Informationen gemeldet werden müssen, ohne dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, zusätzliche Daten anzufordern. ***Durch die Erhebung dieser Daten sollte es möglich sein, über bessere Statistiken über das Ausmaß des Mehrwertsteuerbetrugs zu verfügen, und vermutlich auch, diesen Betrug einzudämmen.***

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Durch die Digitalisierung werden Unternehmen zunehmend anfällig für Cyberkriminalität und Hackerangriffe. Soweit dies möglich ist, sollten die Kommission und die einzelnen Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Daten bei ihrer Übermittlung auf Umsatzbasis und bei ihrer Speicherung durch die Steuerbehörden vor Cyberangriffen und Angriffen durch Hacker oder Zapper geschützt sind.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16b) Die Vorschriften über die elektronische Rechnungsstellung und die digitalen Meldepflichten gelten nicht für Beschaffungen im Verteidigungsbereich, die gemäß den Artikeln 143 und 151 der Richtlinie 2006/112/EG ausgenommen sind.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16c) Um für die Sicherheit der übermittelten Daten zu sorgen, sollte parallel zu einem Verfahren für die Verarbeitung der Daten eine erschöpfende Liste der Behörden aufgestellt werden, die befugt sind, die Daten zu prüfen. Die EUStA, OLAF und Europol sollten in dieser Liste aufgeführt werden.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) ***Einige Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Meldepflichten für Umsätze in ihrem Hoheitsgebiet eingeführt, was zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand*** für ***Steuerpflichtige führt, die*** in ***mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, da sie ihre Buchführungssysteme anpassen müssen, um diese Anforderungen zu erfüllen***. Um die sich aus ***solchen Abweichungen*** ergebenden Kosten zu vermeiden, ***sollten*** die in den Mitgliedstaaten eingeführten Systeme zur Meldung von ***Lieferungen von Gegenständen oder*** Dienstleistungen gegen Entgelt zwischen Steuerpflichtigen in ihrem Gebiet dieselben Merkmale wie das System für innergemeinschaftliche Umsätze aufweisen. Die Mitgliedstaaten sollten die für die Übermittlung der Informationen erforderlichen elektronischen Mittel vorsehen, und wie bei innergemeinschaftlichen Umsätzen sollte es dem Steuerpflichtigen möglich sein, die Daten im Einklang mit der im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 festgelegten europäischen Norm zu übermitteln, ***wobei*** der betreffende Mitgliedstaat ***auch zusätzliche*** Mittel für die Übermittlung der Daten ***vorsehen kann***. Die Daten sollten entweder direkt vom Steuerpflichtigen oder von einem Dritten für Rechnung des Steuerpflichtigen übermittelt werden können.	(17) ***Im Einklang mit Artikel 273 der Richtlinie 2006/112/EG haben einige Mitgliedstaaten unterschiedliche Meldepflichten*** für ***Umsätze*** in ***ihrem Hoheitsgebiet eingeführt. Diese abweichenden Meldepflichten beeinträchtigen das Funktionieren des Binnenmarktes***. Um die sich aus ***der Fragmentierung des Rechtsrahmens*** ergebenden Kosten zu vermeiden, ***könnten*** die in den Mitgliedstaaten eingeführten Systeme zur Meldung ***der Lieferung*** von ***Waren bzw. der Erbringung von*** Dienstleistungen gegen Entgelt zwischen Steuerpflichtigen in ihrem Gebiet dieselben Merkmale wie das System für innergemeinschaftliche Umsätze aufweisen. Die Mitgliedstaaten sollten die für die Übermittlung der Informationen erforderlichen elektronischen Mittel vorsehen, und wie bei innergemeinschaftlichen Umsätzen sollte es dem Steuerpflichtigen möglich sein, die Daten im Einklang mit der im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 festgelegten europäischen Norm zu übermitteln, ***es sei denn,*** der betreffende Mitgliedstaat ***sieht andere, ebenso wirksame*** Mittel für die Übermittlung der Daten ***vor***. Die Daten sollten entweder direkt vom Steuerpflichtigen oder von einem Dritten für Rechnung des Steuerpflichtigen übermittelt werden können.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, eine digitale Meldepflicht für gegen Entgelt bewirkte Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen zwischen Steuerpflichtigen in ihrem Gebiet einzuführen. ***Sollten sie jedoch eine solche Pflicht in der Zukunft einführen, so sollten sie sie an die digitalen Meldepflichten für innergemeinschaftliche Umsätze anpassen. Mitgliedstaaten, die bereits über ein Meldesystem für solche Umsätze verfügen, sollten diese Systeme anpassen, um sicherzustellen, dass die Daten im Einklang mit den digitalen Meldepflichten für innergemeinschaftliche Umsätze gemeldet werden.***	(18) Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, eine digitale Meldepflicht für gegen Entgelt bewirkte Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen zwischen Steuerpflichtigen in ihrem Gebiet einzuführen. ***Auch nach Ablauf des Übergangszeitraums werden die Mitgliedstaaten nach wie vor die Möglichkeit haben, andere Normen einzuführen, selbst wenn sie elektronische Rechnungen auf der Grundlage der europäischen Norm akzeptieren müssen.***

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Bei der Erhebung personenbezogener Daten von Einzelpersonen sollte unter keinen Umständen ihr Recht auf Privatsphäre verletzt werden.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Zur Bewertung der Wirksamkeit der digitalen Meldepflichten sollte die Kommission einen entsprechenden Bericht erstellen, in dem die Auswirkungen der digitalen Meldepflichten auf die Verringerung der Mehrwertsteuerlücke sowie auf die Umsetzungs- und Befolgungskosten für Steuerpflichtige und Steuerverwaltungen analysiert werden, um zu überprüfen, ob die Ziele des Systems erreicht wurden oder ob weitere Anpassungen erforderlich sind.	(19) Zur Bewertung der Wirksamkeit der ***innergemeinschaftlichen*** digitalen Meldepflichten sollte die Kommission einen entsprechenden Bericht erstellen, in dem die Auswirkungen der ***innergemeinschaftlichen*** digitalen Meldepflichten auf die Verringerung der Mehrwertsteuerlücke sowie auf die Umsetzungs- und Befolgungskosten für Steuerpflichtige und Steuerverwaltungen analysiert werden, um zu überprüfen, ob die Ziele des Systems erreicht wurden oder ob weitere Anpassungen ***oder eine Ausweitung auf Inlandsumsätze*** erforderlich sind. ***Darüber hinaus sollte die Kommission eine unabhängige Studie in Auftrag geben, die eine umfassende Analyse des Missing-Trader-Betrugs, einer besonderen Kategorie des Mehrwertsteuerbetrugs, und***

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	insbesondere der Wirksamkeit der digitalen Meldepflichten bei der Bekämpfung dieses Betrugs enthält. Die Kommission sollte auch eine unabhängige Studie in Auftrag geben, um die Vor- und Nachteile einer verbindlichen Einführung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr (IOSS) gründlich zu bewerten.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin andere Maßnahmen ergreifen können, um eine korrekte Erhebung der Mehrwertsteuer sicherzustellen und Steuerhinterziehung zu verhindern. ***Es sollte ihnen jedoch nicht möglich sein, zusätzliche Meldepflichten für Umsätze einzuführen, die unter die digitalen Meldepflichten fallen.***	(20) Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin andere Maßnahmen ergreifen können, um eine korrekte Erhebung der Mehrwertsteuer sicherzustellen und Steuerhinterziehung zu verhindern.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Um das rechtliche Risiko zu verringern, dem Unternehmen, insbesondere KMU und Kleinstunternehmen, aufgrund der Komplexität der Mehrwertsteuersätze in der Union ausgesetzt sind, könnten die Datenbanken der Kommission zu einem dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Instrument ausgebaut werden, das für Unternehmen leicht zugänglich ist und Informationen nahezu in Echtzeit über die Mehrwertsteuersätze in der Union und Antworten auf Steueranfragen liefert.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) ***Die Plattformwirtschaft hat auch zu einer ungerechtfertigten*** Wettbewerbsverzerrung zwischen Lieferungen und Dienstleistungen, die über Online-Plattformen bewirkt werden und nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, und durch die traditionelle Wirtschaft bewirkte Lieferungen und Dienstleistungen, die mehrwertsteuerpflichtig sind***, geführt. Besonders ausgeprägt ist die Verzerrung in den beiden größten Sektoren der Plattformwirtschaft (hinter dem elektronischen Handel), d. h. in den Bereichen Kurzzeitvermietung von Unterkünften und Personenbeförderung.***	(22) ***Es besteht die Gefahr der*** Wettbewerbsverzerrung zwischen Lieferungen und Dienstleistungen, die über Online-Plattformen bewirkt werden und nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, und durch die traditionelle Wirtschaft bewirkte Lieferungen und Dienstleistungen, die mehrwertsteuerpflichtig sind.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Daher müssen Vorschriften festgelegt werden, um ***die*** Wettbewerbsverzerrungen in den Bereichen Kurzzeitvermietung von Unterkünften und Personenbeförderung zu beseitigen, indem ***die Rolle geändert wird, die Plattformen bei der Erhebung der Mehrwertsteuer zukommt (d. h. sie werden zum „fiktiven Dienstleistungserbringer“)***. Im Rahmen dieses Modells ***sollten*** Plattformen verpflichtet ***sein***, Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen***, wenn diese geschuldet wird***, ***der zugrunde liegende*** Dienstleistungserbringer ***sie aber nicht ausweist***, ***weil es sich beispielsweise um eine natürliche Person oder um einen Steuerpflichtigen handelt, der die Sonderregelung*** für ***Kleinunternehmen in Anspruch nimmt***.	(23) Daher müssen ***klare, ausgewogene und verhältnismäßige*** Vorschriften festgelegt werden, um ***potenzielle*** Wettbewerbsverzerrungen in den Bereichen Kurzzeitvermietung von Unterkünften und Personenbeförderung zu beseitigen, indem ***das Modell des fiktiven Dienstleistungserbringers eingeführt wird***. Im Rahmen dieses Modells ***sind*** Plattformen verpflichtet, Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen ***und in Fällen***, ***in denen der Lieferer***/Dienstleistungserbringer ***keine Mehrwertsteuer erhebt***, ***sie auf die zugrunde liegende Lieferung/Dienstleistung abzuführen; außerdem können*** für ***sie Meldepflichten gelten***. ***Der Grundsatz der Mehrwertsteuerneutralität ist zwar zentraler Bestandteil des Mehrwertsteuersystems und sollte so weit wie möglich angewandt werden, doch erfordern die Merkmale der Bereiche Kurzzeitvermietung von Unterkünften und Personenbeförderung einen gezielten Ansatz über das Modell des fiktiven Dienstleistungserbringers.***

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Da die Einführung eines Modells des fiktiven Dienstleistungserbringers für kleine Plattformen mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, sollten Anreize geschaffen werden, um sie dazu anzuhalten, den Anforderungen so schnell wie möglich nachzukommen, damit sichergestellt ist, dass auf diesen Märkten gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen und die Bedingungen einen fairen Wettbewerb ermöglichen.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23b) Die Regelung des fiktiven Dienstleistungserbringers sollte nicht für Plattformen gelten, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU handelt, d. h. für kleine Anbieter von Kurzzeitunterkünften (Gastgeber oder mehrwertsteuerbefreite Unternehmen), die zu einem nachhaltigen Tourismus in der Union beitragen und Reisen an weniger frequentierte Orte fördern. Darüber hinaus sollten mit der Regelung des fiktiven Dienstleistungserbringers gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt und kein Wettbewerbsvorteil für große Plattformen geboten werden, die besser in der Lage sind, zusätzliche Kosten zu tragen.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die Mitgliedstaaten legen den Ort der Erbringung der Unterstützungsdienstleistung, die von den Plattformen an Nichtsteuerpflichtige erbracht wird, unterschiedlich aus. ***Daher*** ist ***es*** notwendig, diese Vorschrift zu präzisieren.	(24) Die Mitgliedstaaten legen den Ort der Erbringung der Unterstützungsdienstleistung, die von den Plattformen an Nichtsteuerpflichtige erbracht wird, unterschiedlich aus. ***Es*** ist notwendig, diese Vorschrift zu präzisieren***, damit durch die Nutzung einer Unterstützungsplattform in keiner Weise ein Wettbewerbsvorteil für einen Anbieter geschaffen wird. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit ist es darüber hinaus notwendig, eine einheitliche Definition des Begriffs „Plattformvermittler" festzulegen.***

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Die Umsetzung der verschiedenen Regelungen für eine einzige Anlaufstelle in der Union (UOSS) in den Mitgliedstaaten erfordert, dass den Unternehmen ausreichende technische Spezifikationen zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, dass sich die Erklärungen der einzigen Anlaufstelle (OSS) nicht von Land zu Land unterscheiden, und dass die Unternehmen auch die Möglichkeit haben, eine Datei herunterzuladen, um eine OSS-Erklärung abzugeben.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31b) Um die Abwicklung des Tagesgeschäfts zu vereinfachen, könnte die Kommission in Erwägung ziehen, die derzeit drei Registrierungen (einzige Anlaufstelle für die Einfuhr (IOSS), einzige Anlaufstelle in der Union (UOSS) und einzige Nicht-EU-Anlaufstelle (non-UOSS)) zu konsolidieren, sodass alle Lieferungen/Dienstleistungen (d. h. eingeführte Waren, Dienstleistungen und Inlandsverkäufe) über ein einziges Portal angemeldet werden können.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Unter anderem wurde mit der Richtlinie (EU) 2017/2455 der Anwendungsbereich der Miniregelung für eine einzige Anlaufstelle ausgeweitet, um eine umfassendere einzige Anlaufstelle zu schaffen, die alle an Nichtsteuerpflichtige in der Union erbrachten grenzüberschreitenden Dienstleistungen und alle innergemeinschaftlichen Fernverkäufe von Gegenständen abdeckt. In Ausnahmefällen können elektronische Schnittstellen wie Marktplätze und Plattformen, die als fiktive Lieferer für bestimmte Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union gelten, auch bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen im Rahmen der EU-Regelung des OSS anmelden. Um das Ziel einer einzigen Mehrwertsteuerregistrierung in der Union zu unterstützen, sollte der Anwendungsbereich der EU-Regelung des OSS auf andere Lieferungen von Gegenständen, einschließlich inländischer B2C-Lieferungen von Gegenständen in der Union durch Steuerpflichtige, die im Mitgliedstaat des Verbrauchs nicht für Mehrwertsteuerzwecke erfasst sind, ausgeweitet werden, um sicherzustellen, dass Unternehmen sich nicht in jedem Mitgliedstaat, in dem solche Lieferungen von Gegenständen an Verbraucher stattfinden, für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen müssen. Darüber hinaus sollte der Anwendungsbereich der EU-Regelung des OSS auf alle inländischen Lieferungen von Gegenständen, die der Differenzbesteuerung unterliegen, ausgeweitet werden, wenn diese Gegenstände von einem Steuerpflichtigen (steuerpflichtiger Wiederverkäufer) geliefert werden, der nicht in dem Mitgliedstaat erfasst ist, in dem solche Lieferungen von Gegenständen erfolgen. Durch diese Änderung könnten steuerpflichtige Wiederverkäufer die OSS-Vereinfachungen in Anspruch nehmen, und gleichzeitig könnte die für diese Lieferungen geschuldete Mehrwertsteuer in einem Mitgliedstaat der Identifizierung	(32) Unter anderem wurde mit der Richtlinie (EU) 2017/2455 der Anwendungsbereich der Miniregelung für eine einzige Anlaufstelle ausgeweitet, um eine umfassendere einzige Anlaufstelle zu schaffen, die alle an Nichtsteuerpflichtige in der Union erbrachten grenzüberschreitenden Dienstleistungen und alle innergemeinschaftlichen Fernverkäufe von Gegenständen abdeckt. In Ausnahmefällen können elektronische Schnittstellen wie Marktplätze und Plattformen, die als fiktive Lieferer für bestimmte Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union gelten, auch bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen im Rahmen der EU-Regelung des OSS anmelden. Um das Ziel einer einzigen Mehrwertsteuerregistrierung in der Union zu unterstützen, sollte der Anwendungsbereich der EU-Regelung des OSS auf andere Lieferungen von Gegenständen, einschließlich inländischer B2C-Lieferungen von Gegenständen in der Union durch Steuerpflichtige, die im Mitgliedstaat des Verbrauchs nicht für Mehrwertsteuerzwecke erfasst sind, ausgeweitet werden, um sicherzustellen, dass Unternehmen sich nicht in jedem Mitgliedstaat, in dem solche Lieferungen von Gegenständen an Verbraucher stattfinden, für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen müssen. Darüber hinaus sollte der Anwendungsbereich der EU-Regelung des OSS auf alle inländischen Lieferungen von Gegenständen, die der Differenzbesteuerung unterliegen, ausgeweitet werden, wenn diese Gegenstände von einem Steuerpflichtigen (steuerpflichtiger Wiederverkäufer) geliefert werden, der nicht in dem Mitgliedstaat erfasst ist, in dem solche Lieferungen von Gegenständen erfolgen. Durch diese Änderung könnten steuerpflichtige Wiederverkäufer die OSS-Vereinfachungen in Anspruch nehmen, und gleichzeitig könnte die für diese Lieferungen geschuldete Mehrwertsteuer in einem Mitgliedstaat der Identifizierung im Rahmen der erweiterten EU-Regelung gemeldet und

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
im Rahmen der erweiterten EU-Regelung gemeldet und entrichtet werden.	entrichtet werden. ***Jegliche Ausweitung der EU-Regelung des OSS auf Lieferungen von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen von einer steuerpflichtigen Person an eine andere steuerpflichtige Person sollte jedoch vermieden werden. Die Freiheit für Steuerpflichtige mit festen Niederlassungen in verschiedenen Mitgliedstaaten, den Mitgliedstaat der Identifizierung für Zwecke des OSS zu wählen, trägt zu einem wachstumsfreundlichen Binnenmarkt bei.***

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Mehrwertsteuer wird in der Regel vom Lieferer der Gegenstände oder vom Dienstleistungserbringer in Rechnung gestellt und abgerechnet. Unter bestimmten Umständen können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, dass im Rahmen der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft der Empfänger und nicht der Lieferer die geschuldete Mehrwertsteuer entrichten muss. Um das Ziel einer einzigen Mehrwertsteuerregistrierung in der Union weiter zu unterstützen, sollten Vorschriften für die verbindliche Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft durch die Mitgliedstaaten in Fällen festgelegt werden, in denen ein Lieferer/Dienstleistungserbringer nicht für Mehrwertsteuerzwecke in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird. ***Ein Lieferer/Dienstleistungserbringer, der Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen an eine Person bewirkt bzw. erbringt, die in dem Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke registriert ist, in dem die Lieferung/Erbringung steuerpflichtig ist, sollte berechtigt sein, die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anzuwenden.*** Zu Kontrollzwecken sollten solche Lieferungen/Dienstleistungen in der zusammenfassenden Meldung angegeben werden.	(33) Die Mehrwertsteuer wird in der Regel vom Lieferer der Gegenstände oder vom Dienstleistungserbringer in Rechnung gestellt und abgerechnet. Unter bestimmten Umständen können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, dass im Rahmen der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft der Empfänger und nicht der Lieferer die geschuldete Mehrwertsteuer entrichten muss. Um das Ziel einer einzigen Mehrwertsteuerregistrierung in der Union weiter zu unterstützen, sollten Vorschriften für die verbindliche Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft durch die Mitgliedstaaten in Fällen festgelegt werden, in denen ein Lieferer/Dienstleistungserbringer nicht für Mehrwertsteuerzwecke in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird. Zu Kontrollzwecken sollten solche Lieferungen/Dienstleistungen in der zusammenfassenden Meldung angegeben werden.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Der Betrieb von IOSS sollte transparent und sicher erfolgen. Ein einheitliches Konzept zwischen den IOSS einerseits und der Zollgesetzgebung und -praxis andererseits würde dabei helfen, Widersprüchen, Fehlern und Doppelbesteuerung ein Ende zu setzen.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Um für einheitliche Bedingungen der Umsetzung der Richtlinie 2006/112/EG zu sorgen, sollten der Kommission entsprechende Befugnisse übertragen werden, damit die ordnungsgemäße Verwendung und Überprüfung der IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern für die Zwecke der in der genannten Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiung besser gewährleistet werden kann. Diese Befugnis sollte es der Kommission ermöglichen, einen Durchführungsrechtsakt zur Einführung von Sondermaßnahmen zur Verhinderung bestimmter Formen der Steuerhinterziehung oder -umgehung zu erlassen. Zu diesen Sondermaßnahmen gehört unter anderem die Verknüpfung der eindeutigen Sendungsnummer mit der IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([71]) ausgeübt werden, und der zuständige Ausschuss sollte der mit Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([72]) eingesetzte Ausschuss sein.	(36) Um für einheitliche Bedingungen der Umsetzung der Richtlinie 2006/112/EG zu sorgen, sollten der Kommission entsprechende Befugnisse übertragen werden, damit die ordnungsgemäße Verwendung und Überprüfung der IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern für die Zwecke der in der genannten Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiung besser gewährleistet werden kann. Diese Befugnis sollte es der Kommission ermöglichen, einen Durchführungsrechtsakt zur Einführung von Sondermaßnahmen zur Verhinderung bestimmter Formen der Steuerhinterziehung oder -umgehung zu erlassen. Zu diesen Sondermaßnahmen gehört unter anderem die Verknüpfung der eindeutigen Sendungsnummer mit der IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([71]) ausgeübt werden, und der zuständige Ausschuss sollte der mit Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([72]) eingesetzte Ausschuss sein. ***Bei der Ausübung ihrer Befugnisse sollte die Kommission dem Recht des Steuerpflichtigen auf Vertraulichkeit Rechnung tragen. Jeder Entwurf eines Durchführungsrechtsakts ist dem Europäischen Parlament zur Kenntnisnahme zu übermitteln, damit es seine Rechte ausüben kann.***
([71]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	([71]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).
([72]) Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).	([72]) Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Die Richtlinie 2006/112/EG sieht eine vereinfachte mehrwertsteuerliche Behandlung von Gegenständen vor, die im Rahmen von Konsignationslagerregelungen verbracht werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Da die OSS-Vereinfachungsregelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen	(38) Die Richtlinie 2006/112/EG sieht eine vereinfachte mehrwertsteuerliche Behandlung von Gegenständen vor, die im Rahmen von Konsignationslagerregelungen verbracht werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Da die OSS-Vereinfachungsregelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
umfassend ist und grenzüberschreitende Beförderungen von Waren einschließt, für die derzeit Konsignationslagerregelungen gemäß Artikel 17a der genannten Richtlinie gelten, ist es erforderlich, diese Regelungen schrittweise abzuschaffen, indem in der Richtlinie 2006/112/EG ein Enddatum vor der vollständigen Aufhebung der Bestimmungen über Konsignationslager vorgesehen wird. Daher sollte der 31. Dezember ***2024*** als Enddatum festgelegt werden, nach dem keine neuen Konsignationslagerregelungen mehr angewandt werden können. Für Konsignationslagerregelungen, die am oder vor dem 31. Dezember ***2024*** beginnen, sollten die einschlägigen Bedingungen, einschließlich der 12-Monats-Frist für die Übertragung des Eigentums an diesen Gegenständen auf den vorgesehenen Käufer, weiterhin gelten. Parallel zur Aufnahme dieses neuen Enddatums sollte ein neuer Absatz in die Bestimmungen über Konsignationslagerregelungen eingefügt werden, um sicherzustellen, dass diese Regelungen am 31. Dezember ***2025*** außer Kraft treten, da sie nach diesem Datum nicht mehr erforderlich sind.	umfassend ist und grenzüberschreitende Beförderungen von Waren einschließt, für die derzeit Konsignationslagerregelungen gemäß Artikel 17a der genannten Richtlinie gelten, ist es erforderlich, diese Regelungen schrittweise abzuschaffen, indem in der Richtlinie 2006/112/EG ein Enddatum vor der vollständigen Aufhebung der Bestimmungen über Konsignationslager vorgesehen wird. Daher sollte der 31. Dezember ***2025*** als Enddatum festgelegt werden, nach dem keine neuen Konsignationslagerregelungen mehr angewandt werden können. Für Konsignationslagerregelungen, die am oder vor dem 31. Dezember ***2025*** beginnen, sollten die einschlägigen Bedingungen, einschließlich der 12-Monats-Frist für die Übertragung des Eigentums an diesen Gegenständen auf den vorgesehenen Käufer, weiterhin gelten. Parallel zur Aufnahme dieses neuen Enddatums sollte ein neuer Absatz in die Bestimmungen über Konsignationslagerregelungen eingefügt werden, um sicherzustellen, dass diese Regelungen am 31. Dezember ***2026*** außer Kraft treten, da sie nach diesem Datum nicht mehr erforderlich sind.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Die Differenzbesteuerung ermöglicht es steuerpflichtigen Wiederverkäufern, Mehrwertsteuer auf die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis von Gegenständen zu entrichten, die unter die Regelung fallen, nämlich Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten. Um sicherzustellen, dass die Besteuerung dieser spezifischen Lieferungen in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Erwerber ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, sollte die Richtlinie 2006/112/EG geändert werden, um eine neue Vorschrift über den Ort der Lieferung einzuführen. Darüber hinaus sollte die Richtlinie 2006/112/EG dahin gehend geändert werden, dass Lieferungen von der Differenzbesteuerung unterliegenden Gegenständen ausdrücklich von der obligatorischen Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ausgenommen werden. Um jedoch das Ziel einer einzigen Mehrwertsteuerregistrierung in der Union zu unterstützen und den Befolgungsaufwand so gering wie möglich zu halten, können sich steuerpflichtige Wiederverkäufer, die im Rahmen der Differenzbesteuerung tätig sind, dafür entscheiden, sich für die EU-Regelung des OSS registrieren zu lassen, um die Mehrwertsteuer, die für bestimmte Lieferungen von der Differenzbesteuerung unterliegenden Gegenständen geschuldet wird, über dieses System zu melden und zu entrichten, ohne sich in mehreren Mitgliedstaaten registrieren zu müssen.	(39) Die Differenzbesteuerung ermöglicht es steuerpflichtigen Wiederverkäufern, Mehrwertsteuer auf die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis von Gegenständen zu entrichten, die unter die Regelung fallen, nämlich Gebrauchtgegenstände, ***einschließlich Investitionsgütern wie Gebäude, Maschinen, Werkzeuge und Geräte, sowie*** Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten. Um sicherzustellen, dass die Besteuerung dieser spezifischen Lieferungen in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Erwerber ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, sollte die Richtlinie 2006/112/EG geändert werden, um eine neue Vorschrift über den Ort der Lieferung einzuführen. Darüber hinaus sollte die Richtlinie 2006/112/EG dahin gehend geändert werden, dass Lieferungen von der Differenzbesteuerung unterliegenden Gegenständen ausdrücklich von der obligatorischen Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ausgenommen werden. Um jedoch das Ziel einer einzigen Mehrwertsteuerregistrierung in der Union zu unterstützen und den Befolgungsaufwand so gering wie möglich zu halten, können sich steuerpflichtige Wiederverkäufer, die im Rahmen der Differenzbesteuerung tätig sind, dafür entscheiden, sich für die EU-Regelung des OSS registrieren zu lassen, um die Mehrwertsteuer, die für bestimmte Lieferungen von der Differenzbesteuerung unterliegenden Gegenständen geschuldet wird, über dieses System zu melden und zu entrichten, ohne sich in mehreren Mitgliedstaaten registrieren zu müssen.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39a) In Anbetracht der Bedeutung nachhaltiger Verfahren muss sichergestellt werden, dass die Methode zur Berechnung der Mehrwertsteuer auf die Gewinnspanne beim Verkauf von Gebraucht- und Sammlergegenständen einfach und klar ist. Die Union sollte prüfen, ob andere Berechnungsmethoden (z. B. eine durchschnittliche Mehrwertsteuerspanne, die vom Verkäufer angegeben wird oder sich nach der Kategorie der Gegenstände richtet) erforderlich sind, um die Anwendung und die Funktionsweise der Regelung für die Mehrwertsteuerspanne bei Gebrauchtgegenständen zu verbessern.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 39 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39b) Einige Mitgliedstaaten sehen keine allgemeine Mehrwertsteuerbefreiung für Sachspenden vor, obwohl eine solche Befreiung nach der geltenden Mehrwertsteuerrichtlinie möglich ist, was dazu führt, dass Unternehmen Konsumgüter, insbesondere Rücksendungen, vernichten, anstatt sie für wohltätige Zwecke zu spenden. Die Kommission sollte Leitlinien für die Mitgliedstaaten herausgeben, in denen klargestellt wird, dass Mehrwertsteuerbefreiungen für Sachspenden mit dem geltenden Mehrwertsteuerrecht der Union vereinbar sind.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(41a) Die gleichzeitige Umsetzung der digitalen Meldepflichten auf den Märkten aller Mitgliedstaaten im Jahr 2028 wird eine große Herausforderung darstellen. Durch eine schrittweise Umsetzung der digitalen Meldepflichten würde sichergestellt, dass für die Anpassung der gesamten Software der Unternehmen qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung steht. Die Kommission sollte den Unternehmen vor der Umsetzung dieser Richtlinie praktische Lösungen zur Verringerung der Umsetzungskosten vorschlagen.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 41 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(41b) Das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ sollte ab dem 1. Januar 2025 schrittweise eingeführt werden.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 41 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(41c) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 [1a] ***angehört und hat am 3. März 2023 eine Stellungnahme*** [1b] ***abgegeben.*** ***([1a]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).*** ***([1b]) ABl. C 113 vom 28.3.2023, S. 26.***

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 41 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(41d) Die Ausweitung der Cloud-Computing-Dienste als Folge der digitalen Meldepflichten könnte zu einem Anstieg der Treibhausgasemissionen führen. Die Kommission sollte Maßnahmen ergreifen und Anreize schaffen, um die „Ökologisierung“ des digitalen Sektors sicherzustellen, z. B. durch die Zentralisierung von Datenzentren zur Optimierung ihrer Funktionsweise, durch die Unterstützung von Unternehmen bei der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen anstelle fossiler Brennstoffe zur Energieversorgung ihrer Datenzentren und durch den Einsatz künstlicher Intelligenz zur Verringerung ihrer Umweltbelastung.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 41 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(41e) Diese Richtlinie umfasst mehrere Änderungen dazu, wie Mehrwertsteuereinnahmen angemeldet werden müssen. Sie könnte erhebliche Auswirkungen auf die Art der Arbeit der Mitarbeiter der Steuerverwaltungen haben. Daher sollten die Steuerbehörden dafür Sorge tragen, dass ihre Mitarbeiter vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie Zugang zu den erforderlichen Schulungen haben.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Änderungen der Richtlinie 2006/112/EG mit Wirkung vom 1. Januar ***2024***	Änderungen der Richtlinie 2006/112/EG mit Wirkung vom 1. Januar ***2025***

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 217

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 217	Artikel 217
Im Sinne ***dieser Richtlinie*** bezeichnet der Ausdruck ‚elektronische Rechnung' eine Rechnung, die die nach dieser Richtlinie erforderlichen Angaben enthält und in einem ***strukturierten*** elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird***, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht***.	Im Sinne ***dieses Kapitels*** bezeichnet der Ausdruck ‚elektronische Rechnung' eine Rechnung, die die nach dieser Richtlinie erforderlichen Angaben enthält und in einem elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. ***Für die Zwecke von Titel XI Kapitel 6, Abschnitte 1 und 2 bezeichnet der Ausdruck ‚elektronische Rechnung' eine Rechnung, die die nach dieser Richtlinie erforderlichen Angaben enthält und in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.***

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 218 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie erkennen die Mitgliedstaaten als Rechnung alle auf Papier oder elektronisch vorliegenden Dokumente oder Mitteilungen an, die den Anforderungen dieses Kapitels genügen.	(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie erkennen die Mitgliedstaaten als Rechnung alle auf Papier***, in digitaler Form*** oder elektronisch vorliegenden Dokumente oder Mitteilungen an, die den Anforderungen dieses Kapitels genügen.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 218 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können die Ausstellung elektronischer Rechnungen vorschreiben. Mitgliedstaaten, die die Ausstellung elektronischer Rechnungen vorschreiben, lassen die Ausstellung elektronischer Rechnungen zu, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste von Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*) entsprechen. Die Ausstellung elektronischer Rechnungen ***durch Steuerpflichtige und ihre Übermittlung unterliegen – unbeschadet*** der ***gemäß Artikel 395 genehmigten Sondermaßnahmen,*** die ***bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie umgesetzt wurden – keiner vorherigen Genehmigung*** oder ***Überprüfung durch die Steuerbehörden***.	(2) Die Mitgliedstaaten können die Ausstellung elektronischer Rechnungen vorschreiben. Mitgliedstaaten, die die Ausstellung elektronischer Rechnungen vorschreiben, lassen die Ausstellung elektronischer Rechnungen zu, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste von Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*) entsprechen. Die ***Mitgliedstaaten können im Einklang mit Artikel 217 dieser Richtlinie auch die*** Ausstellung elektronischer Rechnungen ***in einem anderen Format gestatten, sofern sie auch die Verwendung*** der ***europäischen Norm gestatten. Für Inlandsumsätze können*** *die* ***Mitgliedstaaten vorschreiben, dass in ihrem Gebiet ansässige Steuerpflichtige für die Lieferung von Waren*** *oder* ***die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet elektronische Rechnungen ausstellen müssen***.
(*) Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1).	(*) Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1).

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 218 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die in Absatz 2 dieses Artikels genannte europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung wird auf der Website der Kommission veröffentlicht.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 218 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU und gemeinnützige Einrichtungen können auch andere Normen, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat anerkannt sind und Geltung haben, als die in der Richtlinie 2014/55/EU vorgesehene Norm verwenden, sofern diese Normen mit Artikel 217 dieser Richtlinie vereinbar sind.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 232

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Artikel 232 ***wird gestrichen.***	9. Artikel 232 ***erhält folgende Fassung:***

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 232

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Artikel 232	Artikel 232
Der Rechnungsempfänger muss der Verwendung ***der*** elektronischen Rechnung ***zustimmen***.	*(1)* ***Bis zum 31. Dezember 2027 setzt die*** Verwendung ***einer*** elektronischen Rechnung ***die Zustimmung des Rechnungsempfängers beim Erwerb von Waren gemäß Artikel 20 und bei der Erbringung einer Dienstleistung voraus, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Lieferer oder Dienstleistungserbringer ansässig ist, steuerpflichtig ist.*** ***Ab dem 1. Januar 2028 setzt die Verwendung einer elektronischen Rechnung nicht mehr die Zustimmung des Rechnungsempfängers beim Erwerb von Waren gemäß Artikel 20 und bei der Erbringung einer Dienstleistung voraus, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Lieferer oder Dienstleistungserbringer ansässig ist, steuerpflichtig ist.*** ***(2) Was den Erwerb und die Lieferung sonstiger Waren und die Erbringung sonstiger Dienstleistungen, auf die in Absatz 1 nicht Bezug genommen wird, anbelangt, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass bei der elektronischen Rechnungsstellung durch in ihrem Gebiet ansässige Steuerpflichtige nicht die Zustimmung des in ihrem Gebiet ansässigen Rechnungsempfängers erforderlich ist.***

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Änderungen der Richtlinie 2006/112/EG mit Wirkung vom 1. Januar ***2025***	Änderungen der Richtlinie 2006/112/EG mit Wirkung vom 1. Januar ***2026***

Abänderung 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 14a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Steuerpflichtige, die die Lieferung von ***Gegenständen*** innerhalb der Gemeinschaft durch einen Steuerpflichtigen durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder dergleichen, unterstützen, werden behandelt, als ob sie diese ***Gegenstände*** selbst erhalten und geliefert hätten.	(2) Steuerpflichtige, die die Lieferung von ***Waren*** innerhalb der Gemeinschaft durch einen Steuerpflichtigen durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder dergleichen, unterstützen, werden behandelt, als ob sie diese ***Waren*** selbst erhalten und geliefert hätten. ***Der fiktive Lieferer kann sich auf Treu und Glauben berufen und nicht haftbar gemacht werden, wenn der zugrunde liegende Lieferer vorsätzlich nicht erklärt, dass er kein Steuerpflichtiger ist.***

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 14a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Steuerpflichtige, die die Verbringung ***gemäß Artikel 17 Absatz 1*** von ***Gegenständen, die keine Investitionsgüter im Sinne der von dem Mitgliedstaat,*** in ***den die Gegenstände versandt oder befördert werden,*** gemäß Artikel ***189 Buchstabe a festgelegten Definition sind, oder von Gegenständen, die in dem Mitgliedstaat nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigen, in einen anderen Mitgliedstaat*** durch einen Steuerpflichtigen durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder dergleichen, unterstützen, werden behandelt, als hätten sie diese ***Gegenstände*** selbst erhalten und geliefert.	(3) Steuerpflichtige, die die Verbringung von ***Waren*** in ***einen anderen Mitgliedstaat*** gemäß Artikel ***17 Absatz 1*** durch einen Steuerpflichtigen durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder dergleichen, unterstützen, werden behandelt, als hätten sie diese ***Waren*** selbst erhalten und geliefert. ***Der fiktive Lieferer kann sich auf Treu und Glauben berufen und nicht haftbar gemacht werden, wenn der zugrunde liegende Lieferer vorsätzlich nicht erklärt, dass er kein Steuerpflichtiger ist.***

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 14a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten erstellen spezielle Leitlinien für die in Artikel 28a dieser Richtlinie aufgeführten Personen, die sich dafür entscheiden, sich als Steuerpflichtige registrieren zu lassen, nachdem die Regelung des fiktiven Leistungserbringers in den Bereichen Beherbergung und Personenbeförderung in der Plattformwirtschaft eingeführt wurde, und stellen diese Leitlinien zur Verfügung.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 14a – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Kommission gibt nach dem 31. Dezember 2027 eine unabhängige Studie in Auftrag, um zu bewerten, ob die Vorschriften in Bezug auf „fiktive Lieferer/Dienstleistungserbringer" wirksam waren, und um gegebenenfalls neue Sektoren zu ermitteln, in denen einer ähnlichen Situation herrscht, sowie die Vor- und Nachteile einer verbindlichen Einführung der IOSS-Regelung zu bewerten. Sie übermittelt diese Studie dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 28a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet von Artikel 28 werden Steuerpflichtige, die die Kurzzeitvermietung von Unterkünften nach Artikel 135 Absatz 3 oder die Erbringung von Dienstleistungen der Personenbeförderung	Unbeschadet von Artikel 28 werden Steuerpflichtige, die die Kurzzeitvermietung von Unterkünften nach Artikel 135 Absatz 3 oder die Erbringung von Dienstleistungen der Personenbeförderung ***auf***

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise einer Plattform, eines Portals oder dergleichen, unterstützen, so behandelt, als hätten sie diese Dienstleistungen selbst erhalten und erbracht, wenn es sich bei dem Erbringer dieser Dienstleistungen um eine der folgenden Personen handelt:	***der Straße innerhalb der Union*** durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise einer Plattform, eines Portals oder dergleichen, unterstützen, so behandelt, als hätten sie diese Dienstleistungen selbst erhalten und erbracht, wenn es sich bei dem Erbringer dieser Dienstleistungen um eine der folgenden Personen handelt:

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 28a – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) eine steuerpflichtige Person, die die Sonderregelung für Kleinunternehmen in Anspruch nimmt.	***entfällt***

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 28a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Regelung für fiktive Dienstleistungserbringer gemäß Absatz 1 gilt nicht für Plattformen, bei denen es sich um kleine Unternehmen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU ([1a]) ***handelt.*** ***Darüber hinaus gilt Absatz 1 nicht für Dienstleistungen der Personenbeförderung oder für die Kurzzeitvermietung von Unterkünften durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, wenn von einer in Absatz 1 beschriebenen Person nicht durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle erbrachte Dienstleistungen der Personenbeförderung oder Kurzzeitvermietung von Unterkünften nicht der Mehrwertsteuer unterliegen würden.***

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	([1a]) [1a]Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Artikel 35 ***wird gestrichen.***	4. Artikel 35 ***erhält folgende Fassung:***

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 35

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Artikel 35 Artikel 33 gilt nicht für die Lieferung von Gebrauchtgegenständen***, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten*** im Sinne des Artikels 311 Absatz 1 ***Nummern*** 1 ***bis 4*** sowie für die Lieferung von Gebrauchtfahrzeugen im Sinne des Artikels 327 Absatz 3, die der Mehrwertsteuer gemäß den Sonderregelungen für diese Bereiche unterliegen.	Artikel 35 Artikel 33 gilt nicht für die Lieferung von Gebrauchtgegenständen im Sinne des Artikels 311 Absatz 1 ***Nummer*** 1 sowie für die Lieferung von Gebrauchtfahrzeugen im Sinne des Artikels 327 Absatz 3, die der Mehrwertsteuer gemäß den Sonderregelungen für diese Bereiche unterliegen.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 46a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Folgender Artikel 46a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 46a	
Als Ort der Erbringung einer an eine nichtsteuerpflichtige Person über eine Plattform, ein Portal oder Ähnliches erbrachte Unterstützungsdienstleistung gilt der Ort, an dem der zugrundeliegende Umsatz im Einklang mit dieser Richtlinie bewirkt wird.“	

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 135 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die ununterbrochene Vermietung von Unterkünften für höchstens 45 Tage mit oder ohne Erbringung anderer Nebendienstleistungen gilt*** als ***Tätigkeit*** mit ähnlicher Zielsetzung wie das Hotelgewerbe**.**	(3) ***Folgende Tätigkeiten gelten*** als ***Tätigkeiten*** mit ähnlicher Zielsetzung wie das Hotelgewerbe**:**
	a) Die ununterbrochene Vermietung von Unterkünften für höchstens 31 Nächte mit oder ohne Erbringung anderer Nebendienstleistungen;
	b) die Erbringung von drei oder mehr Nebendienstleistungen während der Vermietung einer Unterkunft.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 143 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Steuerbefreiung nach Absatz 1 Buchstabe ca erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Einführung von Sondermaßnahmen, um bestimmte Formen der Steuerhinterziehung oder -vermeidung zu verhindern, indem unter anderem die eindeutige Sendungsnummer mit der entsprechenden in Artikel 369q genannten Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer verknüpft wird.	Für die Zwecke der Steuerbefreiung nach Absatz 1 Buchstabe ca erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Einführung von Sondermaßnahmen, um bestimmte Formen der Steuerhinterziehung oder -vermeidung zu verhindern, indem unter anderem die eindeutige Sendungsnummer mit der entsprechenden in Artikel 369q genannten Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer verknüpft wird. ***Sie unterrichtet das Europäische Parlament, die EUStA, das OLAF und Europol darüber.***

Abänderung 74

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2006/112/EC

Artikel 194 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird die steuerpflichtige Lieferung von ***Gegenständen*** bzw. die steuerpflichtige Erbringung von Dienstleistungen von einem Steuerpflichtigen bewirkt, der nicht in dem Mitgliedstaat ***ansässig*** ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, so ***gestatten es die Mitgliedstaaten*** unbeschadet der Artikel 195 und 196***, dass*** die steuerpflichtige Person, für die die Lieferung bzw. die Dienstleistung bestimmt ist, die Steuer ***schuldet***, wenn diese Person ***bereits*** in dem Mitgliedstaat ***eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer hat***.	(1) Wird die steuerpflichtige Lieferung von ***Waren*** bzw. die steuerpflichtige Erbringung von Dienstleistungen von einem Steuerpflichtigen bewirkt, der nicht ***für Mehrwertsteuerzwecke*** in dem Mitgliedstaat ***erfasst*** ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, so ***schuldet*** unbeschadet der Artikel 195 und 196 die steuerpflichtige Person, für die die Lieferung bzw. die Dienstleistung bestimmt ist, die Steuer, wenn diese Person in dem Mitgliedstaat ***bereits für Mehrwertsteuerzwecke erfasst ist***.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 194 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unbeschadet von Absatz 1 haben nicht ansässige Unternehmen die Möglichkeit, sich registrieren zu lassen und die lokale Mehrwertsteuer abzurechnen, wenn sie sich hierfür entscheiden.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 194 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission führt bis zum 31. Dezember 2028 eine Bewertung der Wirksamkeit dieses Artikels und seines Mehrwerts für die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs, insbesondere des Missing-Trader-Betrugs, durch und informiert das Parlament und den Rat ordnungsgemäß über die Ergebnisse dieser Bewertung.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 242a – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Unterstützt ein Steuerpflichtiger die Kurzzeitvermietung von Unterkünften oder die Erbringung von Dienstleistungen der Personenbeförderung durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise einer Plattform, eines Portals oder dergleichen, und wird dieser Steuerpflichtige nicht entsprechend Artikel 28a behandelt, als hätte er diese Dienstleistungen selbst erhalten und erbracht, so ist der Steuerpflichtige, der die Erbringung der Dienstleistung unterstützt, verpflichtet, Aufzeichnungen über diese Dienstleistungen zu führen.	(1a) Unterstützt ein Steuerpflichtiger die Kurzzeitvermietung von Unterkünften oder die Erbringung von Dienstleistungen der Personenbeförderung ***auf der Straße innerhalb der Union*** durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise einer Plattform, eines Portals oder dergleichen, und wird dieser Steuerpflichtige nicht entsprechend Artikel 28a behandelt, als hätte er diese Dienstleistungen selbst erhalten und erbracht, so ist der Steuerpflichtige, der die Erbringung der Dienstleistung unterstützt, verpflichtet, Aufzeichnungen über diese Dienstleistungen zu führen.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 242a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Aufzeichnungen sind vom Ende des Jahres an, in dem der Umsatz bewirkt wurde, ***zehn*** Jahre lang aufzubewahren.	Diese Aufzeichnungen sind vom Ende des Jahres an, in dem der Umsatz bewirkt wurde, ***vom jeweiligen Steuerpflichtigen sieben*** Jahre lang aufzubewahren.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 369xa – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „unternehmensinterne Verbringung von Gegenständen“ ist die Verbringung von Gegenständen in einen anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 17 Absatz 1, einschließlich die Verbringung gemäß Artikel 14a Absatz 3***, und umfasst nicht die Verbringung von Investitionsgütern im Sinne der von dem Mitgliedstaat, in den die Gegenstände versandt oder befördert werden, gemäß Artikel 189 Buchstabe a festgelegten Definition oder von Gegenständen, die in dem Mitgliedstaat nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigen***;	1. „unternehmensinterne Verbringung von Gegenständen“ ist die Verbringung von Gegenständen in einen anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 17 Absatz 1, einschließlich die Verbringung gemäß Artikel 14a Absatz 3;

Abänderung 80

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 369xe – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn aus anderen Gründen davon ausgegangen werden kann, dass die dieser Sonderregelung unterliegenden steuerbaren Tätigkeiten des Steuerpflichtigen beendet sind;	***entfällt***

Abänderung 81

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 369xh – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Beträge in der Mehrwertsteuererklärung sind in Euro anzugeben.	Die Beträge in der Mehrwertsteuererklärung sind in ***Euro oder, im Falle von Mitgliedstaaten, die den*** Euro ***nicht eingeführt haben, in ihrer Landeswährung*** anzugeben.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Änderungen der Richtlinie 2006/112/EG mit Wirkung vom 1. Januar ***2026***	Änderungen der Richtlinie 2006/112/EG mit Wirkung vom 1. Januar ***2027***

Abänderung 83

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 138 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Artikel 138 Absatz 1a erhält folgende Fassung: ***(1a) Die Befreiung gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn der Lieferer der Verpflichtung zur Übermittlung der Daten über innergemeinschaftliche Umsätze nach den Artikeln 262 und 263 nicht nachgekommen ist oder die übermittelten Daten nicht die gemäß Artikel 264 erforderlichen korrekten Angaben zur Lieferung enthalten, es sei denn, der Lieferer kann sein Versäumnis zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden ordnungsgemäß begründen.***	***entfällt***

Abänderung 84

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 218

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 218	Artikel 218
Für die Zwecke dieser Richtlinie werden Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt. ***Die Mitgliedstaaten können jedoch für Umsätze***, die nicht den Meldepflichten nach Titel XI Kapitel 6 unterliegen, ***Dokumente auf Papier*** oder in ***anderer Form*** als ***Rechnung anerkennen***. Die Mitgliedstaaten lassen die Ausstellung elektronischer Rechnungen zu, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste von Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen. ***Die Ausstellung elektronischer Rechnungen durch die Steuerpflichtigen und ihre Übermittlung unterliegen keiner vorherigen Genehmigung oder Überprüfung durch die Steuerbehörden.***	Für die Zwecke dieser Richtlinie werden Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt. ***Bei Umsätzen***, die nicht den Meldepflichten nach Titel XI Kapitel 6 unterliegen, ***können die Mitgliedstaaten die Ausstellung von Rechnungen in Form von Dokumenten auf Papier*** oder in ***anderen Formaten ab dem 1. Januar 2028 untersagen***. Die Mitgliedstaaten lassen die Ausstellung elektronischer Rechnungen zu, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste von Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen. Die ***Mitgliedstaaten können im Einklang mit Artikel 217 dieser Richtlinie auch die Ausstellung elektronischer Rechnungen in einem anderen Format zulassen***.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 222 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für ***Gegenstände***, die unter den Voraussetzungen des Artikels 138 geliefert werden, oder für ***Gegenstände*** oder Dienstleistungen, für die nach Artikel 194 und Artikel 196 der Erwerber bzw. Dienstleistungsempfänger die Steuer schuldet, wird spätestens ***zwei*** Tage nach Eintreten des Steuertatbestands eine Rechnung ausgestellt.	Für ***Waren***, die unter den Voraussetzungen des Artikels 138 geliefert werden, oder für ***Waren*** oder Dienstleistungen, für die nach Artikel 194 und Artikel 196 der Erwerber bzw. Dienstleistungsempfänger die Steuer schuldet, wird spätestens ***acht*** Tage nach Eintreten des Steuertatbestands eine Rechnung ausgestellt.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 222 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Praktische Lösungen zur Verringerung der Durchführungskosten werden den Unternehmen von der Kommission bis zum ... [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] vorgeschlagen.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 222 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Artikel gilt nicht für Beschaffungen zu Verteidigungszwecken, die nach den Artikeln 143 und 151 von der Steuer befreit sind.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 223

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Artikel 223 wird gestrichen.	***entfällt***

Abänderung 89

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 226 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. im Falle einer Rechnungsberichtigung: die unter Nummer 2 genannte fortlaufende Nummer der berichtigten Rechnung;	16. im Falle einer Rechnungsberichtigung: die unter Nummer 2 genannte fortlaufende Nummer der berichtigten Rechnung ***oder gemäß Nummer 2 die Seriennummer der berichtigten Rechnung oder die Nummer oder eine ähnliche Kennung der Vereinbarung, aus der sich die Berichtigung ergibt***;

Abänderung 90

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 226 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. die IBAN-Nummer des Bankkontos des Lieferers bzw. Dienstleistungserbringers, auf das die Zahlung zur Begleichung der Rechnung gutgeschrieben wird. Ist die IBAN-Nummer nicht verfügbar: jede sonstige Kennung, mit der das Bankkonto, auf das die Zahlung zur Begleichung der Rechnung gutgeschrieben wird, eindeutig identifiziert wird;	***entfällt***

Abänderung 91

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 226 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. Datum, an dem die Zahlung für die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen fällig ist, oder, wenn Teilzahlungen vereinbart wurden, Datum und Höhe jeder Zahlung.	***entfällt***

Abänderung 92

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 226 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	18a. die Kernelemente einer elektronischen Rechnung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2014/55/EU, mit Ausnahme der Buchstaben a, b, i und k, die im Hinblick auf die Mehrwertsteuerlogik nicht erforderlich sind.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 262 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jeder Steuerpflichtige mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer übermittelt dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig oder für Mehrwertsteuerzwecke erfasst ist, die folgenden Daten über jede Lieferung und Verbringung von ***Gegenständen*** gemäß Artikel 138, jeden innergemeinschaftlichen Erwerb von ***Gegenständen*** gemäß Artikel 20 und jede erbrachte Dienstleistung, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit des Lieferers bzw. des Dienstleistungserbringers steuerpflichtig ist:	Jeder Steuerpflichtige mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer übermittelt dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig oder für Mehrwertsteuerzwecke erfasst ist, ***unverzüglich*** die folgenden Daten über jede Lieferung und Verbringung von ***Waren*** gemäß Artikel 138, jeden innergemeinschaftlichen Erwerb von ***Waren*** gemäß Artikel 20 und jede erbrachte Dienstleistung, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit des Lieferers bzw. des Dienstleistungserbringers steuerpflichtig ist:

Abänderung 94

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 263 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Artikel 262 Absatz 1 genannten Daten werden für jeden einzelnen vom Steuerpflichtigen bewirkten Umsatz spätestens ***zwei*** Werktage nach ***Ausstellung*** der ***Rechnung*** oder, wenn der Steuerpflichtige seiner Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung nicht nachkommt, zwei Tage nach dem Datum, an dem die Rechnung auszu-	Die in Artikel 262 Absatz 1 genannten Daten werden für jeden einzelnen vom Steuerpflichtigen bewirkten Umsatz spätestens ***drei*** Werktage nach ***dem Datum*** der ***Buchung in der Buchführung des Steuerpflichtigen*** oder, wenn der Steuerpflichtige seiner Pflicht zur

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
stellen war, übermittelt. Die Daten werden vom Steuerpflichtigen oder von einem Dritten für Rechnung des Steuerpflichtigen übermittelt. Die Mitgliedstaten stellen die elektronischen Mittel für die Übermittlung dieser Daten bereit.	Ausstellung einer Rechnung nicht nachkommt, zwei Tage nach dem Datum, an dem die Rechnung auszustellen war, übermittelt. Die Daten werden vom Steuerpflichtigen oder von einem Dritten für Rechnung des Steuerpflichtigen übermittelt. Die Mitgliedstaten stellen die elektronischen Mittel für die Übermittlung dieser Daten bereit.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 263 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können die Übermittlung von Daten elektronischer Rechnungen unter Verwendung anderer Datenformate zulassen, ***welche*** die Interoperabilität mit der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung ***gewährleisten***.	Die Mitgliedstaaten können die ***unentgeltliche*** Übermittlung von Daten elektronischer Rechnungen unter Verwendung anderer Datenformate zulassen, ***mit denen*** die Interoperabilität mit der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung ***sichergestellt wird***.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 263 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschaffungen zu Verteidigungszwecken, die nach den Artikeln 143 und 151 von der Steuer befreit sind.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 17

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 271a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass Steuerpflichtige mit einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in ihrem Gebiet ihren Steuerbehörden auf elektronischem Weg Daten über Lieferungen von Gegenständen bzw. Dienstleistungen, die sie für andere Steuerpflichtige in ihrem Gebiet bewirkt bzw. erbracht haben, übermitteln.	(1) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass Steuerpflichtige mit einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in ihrem Gebiet ihren Steuerbehörden auf elektronischem Weg Daten über Lieferungen von Waren bzw. Dienstleistungen, die sie für andere Steuerpflichtige in ihrem Gebiet ***gegen Entgelt*** bewirkt bzw. erbracht haben, ***sowie Daten über Lieferungen von Waren bzw. Dienstleistungen, die andere Steuerpflichtige für sie gegen Entgelt bewirkt bzw. erbracht haben,*** übermitteln.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 17

Richtlinie 2006/112/EC

Artikel 271a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass Steuerpflichtige mit einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in ihrem Gebiet ihren Steuerbehörden auf elektronischem Weg Daten über andere steuerpflichtige Umsätze als die in Absatz 1 dieses Artikels und in Artikel 262 genannten Umsätze übermitteln.	***entfällt***

Abänderung 99

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 17

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 271b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Schreibt ein Mitgliedstaat die Übermittlung von Daten gemäß Artikel 271a vor, so übermittelt der Steuerpflichtige oder ein Dritter für Rechnung des Steuerpflichtigen die Daten auf Umsatzbasis spätestens ***zwei*** Arbeitstage nach ***Ausstellung*** der ***Rechnung***, oder, wenn	Schreibt ein Mitgliedstaat die Übermittlung von Daten gemäß Artikel 271a vor, so übermittelt der Steuerpflichtige oder ein Dritter für Rechnung des Steuerpflichtigen die Daten auf Umsatzbasis spätestens ***fünf*** Arbeitstage nach ***dem Datum*** der ***Buchung in der Buch-***

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
der Steuerpflichtige seiner Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung nicht nachkommt, spätestens zwei Arbeitstage nach dem Zeitpunkt, an dem die Rechnung auszustellen war. Die Mitgliedstaaten lassen die Übermittlung von Daten elektronischer Rechnungen zu, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung ***und der Liste von Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen***.	***führung des Steuerpflichtigen***, oder, wenn der Steuerpflichtige seiner Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung nicht nachkommt, spätestens zwei Arbeitstage nach dem Zeitpunkt, an dem die Rechnung auszustellen war. Die Mitgliedstaaten lassen die Übermittlung von Daten elektronischer Rechnungen zu, die der ***in der Richtlinie 2014/55/EU genannten*** europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung ***entsprechen, die semantische und syntaktische Standards, aber keine Übertragungsmodi umfasst***.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 17

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 271b – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Falle von Geschäften zwischen Unternehmen und Verbrauchern und Geschäften mit Wirtschaftsakteuren außerhalb der EU können Mitgliedstaaten die Übermittlung von Daten zulassen, die nicht unbedingt aus elektronischen Rechnungen stammen müssen, für die andere Datenformate verwendet wurden.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 17

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 271c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis spätestens 31. März ***2033*** legt die Kommission dem Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen einen Bericht über das Funktionieren der innerstaatlichen Meldepflichten nach diesem Abschnitt vor. ***Die Kommission bewertet in diesem Bericht die Notwendigkeit weiterer Harmonisierungsmaßnahmen und unterbreitet, falls erforderlich, entsprechende Vorschläge.***	Bis spätestens 31. März ***2034*** legt die Kommission dem Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen einen Bericht über das Funktionieren der innerstaatlichen Meldepflichten nach diesem Abschnitt vor.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 18

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 273 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich der Gleichbehandlung der von Steuerpflichtigen bewirkten Inlandsumsätze und innergemeinschaftlichen Umsätze weitere Pflichten vorsehen, die sie für erforderlich erachten, um eine genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und um Steuerhinterziehung zu vermeiden, sofern diese Pflichten im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu Formalitäten beim Grenzübertritt führen.	Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich der ***Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der*** Gleichbehandlung der von Steuerpflichtigen bewirkten Inlandsumsätze und innergemeinschaftlichen Umsätze weitere Pflichten vorsehen, die sie für erforderlich erachten, um eine genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und um Steuerhinterziehung zu vermeiden, sofern diese Pflichten im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu Formalitäten beim Grenzübertritt führen.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Dezember ***2023*** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 1 dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.	Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Dezember ***2024*** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 1 dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar ***2024*** an.	Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar ***2025 auf Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten und ab dem 1. Januar 2026 auf alle anderen Unternehmen*** an.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Dezember ***2024*** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 2 dieser Richtlinie nachzukommen.	Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Dezember ***2025*** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 2 dieser Richtlinie nachzukommen.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar ***2025*** an.	Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar ***2026*** an.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Dezember ***2025*** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 3 dieser Richtlinie nachzukommen.	Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Dezember ***2026*** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 3 dieser Richtlinie nachzukommen.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar ***2026*** an.	Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar ***2027*** an.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Überprüfung
	(1) Bis zum 31. Dezember 2024 wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die einzige Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer vorlegen. Der Bericht umfasst insbesondere
	a) eine Analyse der Wirksamkeit der einzigen Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer und eine Benennung der vorhandenen Mängel;
	b) eine Prüfung, ob es sinnvoll wäre, die Zuständigkeit der einzigen Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer auf die restlichen Bereiche von Geschäften zwischen Unternehmen und Verbrauchern auszuweiten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht von der einzigen Anlaufstelle abgedeckt werden;
	c) eine Prüfung, ob es sinnvoll wäre, die einzige Anlaufstelle auch auf Geschäfte zwischen Unternehmen auszuweiten;
	d) eine Prüfung, in welchen Bereichen die Verfahren für kleine und mittlere Unternehmen weiter vereinfacht werden könnten, was zur Förderung der Binnenmarktintegration beitragen würde.
	Falls zweckmäßig, ist dem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag beizufügen.